

Häufig gestellte Fragen zur Kita-Anmeldung

Grundsätzlich sind alle Regelungen zur Aufnahme und Betreuung Ihres Kindes in der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Dörverden“ festgelegt.

Vielleicht sind Ihnen einige Abläufe und Vorgehensweisen dennoch unklar. Wir haben an dieser Stelle die Fragen, die uns im Zusammenhang mit dem Anmelde- bzw. Aufnahmeverfahren am häufigsten erreichen, zusammengefasst:

- Fragen zur Anmeldung und zur Platzvergabe
- Fragen zur Berechnung der Gebühren
- Fragen zur Mittagsverpflegung
- Fragen zur Berufstätigkeit
- Fragen zur Impfpflicht

Fragen zur Anmeldung und zur Platzvergabe

Wie kann ich die Anmeldung meines Kindes einreichen?

Die Gemeinde Dörverden hat ein trägerübergreifendes Online-Anmeldeportal eingerichtet. Anmeldungen sind **ausschließlich digital** über dieses Portal möglich. Anmeldevordrucke in Papierform werden nicht mehr zur Verfügung gestellt.

Für den Fall, dass Sie keinen Internetanschluss zur Verfügung haben oder Unterstützung beim Ausfüllen der digitalen Anmeldung benötigen, wenden Sie sich gerne an Frau Jendrijewski im Rathaus. Auch die Leitungen der Kindertagesstätten stehen gerne zur Verfügung.

Sie erhalten direkt nach dem Absenden der Anmeldung eine automatisch generierte Eingangsbestätigung per Mail.

Bitte beachten Sie, dass eine Anmeldung Ihres Kindes erst **nach der Geburt** möglich ist.

Möchten Sie Ihr Kind für unterschiedliche Betreuungsangebote anmelden (z.B. Hortbetreuung und Ferienbetreuung) erstellen Sie bitte separate Anmeldungen.

Die Anmeldung ist **von beiden Sorgeberechtigten einvernehmlich** vorzunehmen. Auch wenn Sie alleinerziehend sind, also nicht mit der zweiten sorgeberechtigten Person in einem Haushalt leben, sind die Daten des zweiten Sorgeberechtigten in der Anmeldung anzugeben.

Bei alleinigem Sorgerecht ist ein geeigneter Nachweis (z.B. Bescheinigung des Jugendamtes) hochzuladen.

Die notwendigen händischen Unterschriften der Sorgeberechtigten sind nach dem Ende des Anmeldeverfahrens zu leisten, wenn die schriftliche Rückmeldung zur Platzannahme erfolgt.

Wann kann ich die Anmeldung einreichen?

Alle während der Anmeldephase (bis einschließlich 31.01.2025) eingehenden Anmeldungen werden unabhängig vom Eingangsdatum gleichwertig berücksichtigt.

Nach dem 31.01.2025 eingehende Anmeldungen werden berücksichtigt, sofern nach erfolgtem Platzvergabeverfahren noch freie Betreuungskapazitäten vorhanden sind.

Wie erfolgt die Platzvergabe?

Sollten in den Einrichtungen mehr Aufnahmewünsche vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Platzvergabe entsprechend des Punktesystems der Gemeinde Dörverden:

Kind besucht bereits eine Einrichtung in der Gemeinde Dörverden	300 Punkte
Kind wird im August 2026 schulpflichtig	300 Punkte
Beide Sorgeberechtigte Vollzeit berufstätig	120 Punkte
Ein Sorgeberechtigter Vollzeit, ein Sorgeberechtigter Teilzeit berufstätig	110 Punkte
Beide Sorgeberechtigte Teilzeit berufstätig	100 Punkte
Ein Sorgeberechtigter Vollzeit berufstätig	60 Punkte
Ein Sorgeberechtigter Teilzeit berufstätig	50 Punkte
Alleinerziehend	70 Punkte
Mehr als 3 Kinder unter 14 Jahren im Haushalt (Stichtag 01.08.2025)	2 Punkte
Geschwisterkind bereits in Erstwunschrichtung (Stichtag 01.08.2025)	1 Punkt

Sofern mehrere Kriterien zutreffen, werden die entsprechenden Punkte aufaddiert.

Muss ich für jedes Kindergartenjahr eine neue Anmeldung einreichen?

In den **Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Dörverden** (Kindergärten Dörverden, Westen/Hülsen, Wahnebergen) muss für jedes Kindergartenjahr eine neue Anmeldung eingereicht werden. Durch die jährlich neue Anmeldung ist gewährleistet, dass die Platzvergabe fair und transparent entsprechend des o.g. Punktesystems erfolgen kann.

Sollte Ihr Kind bereits die Erstwunschrichtung besuchen, ist die Zusage für einen Betreuungsplatz im kommenden Kindergartenjahr garantiert. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass es vereinzelt aufgrund von veränderten Bedarfen zu einem Wechsel der Betreuungsgruppe kommen kann. Insbesondere ist das möglich, wenn Ihr Kind derzeit einen Vormittagsplatz belegt und zukünftig eine Ganztagsbetreuung angemeldet wird (und umgekehrt) oder wenn ein Wechsel von einer Nachmittags- in eine Vormittagsgruppe gewünscht wird.

In den **Kindertagesstätten in freier Trägerschaft** (ev.-luth. Kindergarten Barme, KiTa am Hesterberg, Waldkindergarten) ist eine erneute Anmeldung nicht notwendig. Wenn Ihr Kind in einer dieser Einrichtungen einen Betreuungsplatz hat und im kommenden Jahr dort die gleiche Betreuungsform (Krippe oder Kindergarten) besuchen soll, müssen Sie Ihr Kind nicht neu anmelden.

Warum muss ich einen Erst- und einen Zweitwunsch angeben?

Für die **Anmeldung in Kindergarten- und Krippengruppen** sowie die **Anmeldung der Hortbetreuung in Dörverden** ist es dringend angeraten, einen Erst- und einen Zweitwunsch anzugeben. So besteht die Möglichkeit, ein Alternativangebot zu machen sofern eine Betreuung in der Erstwunscheinrichtung nicht ermöglicht werden kann. Möchten Sie keinen Zweitwunsch angeben, wählen Sie in der entsprechenden Combo-Box bitte "kein Zweitwunsch / kein Alternativangebot gewünscht". In diesem Fall erhalten Sie -wenn eine Betreuung in der Erstwunscheinrichtung nicht möglich sein sollte- kein Alternativangebot, sondern einen Platz auf der Warteliste der Erstwunscheinrichtung.

Für die **Anmeldung der Hortbetreuung in Westen** sowie die **Anmeldung von Frühbetreuung für Grundschulkinder** wählen Sie aus technischen Gründen bitte grundsätzlich "kein Zweitwunsch / kein Alternativangebot gewünscht", da jeweils nur eine Betreuungsgruppe je Standort eingerichtet ist.

Die **Anmeldung zur Ferienbetreuung für Grundschulkinder** ist ebenfalls unter Angabe von Erst- und Zweitwunsch (Grundschule Dörverden/Grundschule Westen) möglich.

Zu welchem Aufnahmedatum melde ich mein Kind an, wann beginnt die Betreuung?

In **Kindergartengruppen** erfolgt die Aufnahme von Kindern grundsätzlich zum 01.08. (Beginn des Kindergartenjahres). Sofern gewünscht, kann aber auch ein späterer Betreuungsbeginn vereinbart werden.

In **Krippengruppen** ist die Aufnahme fast ganzjährig möglich und beginnt mit einer in der Regel etwa 4-wöchigen Eingewöhnungsphase, die durch die sorgeberechtigten Personen begleitet wird. In den Monaten Juni und Juli des Jahres erfolgen aufgrund der zeitlichen Nähe zur Sommerferienschlusszeit keine Eingewöhnungen.

Eine Aufnahme in eine Krippengruppe ist frühestens ab der Vollendung des 1. Lebensjahres möglich.

Eine Aufnahme in den Waldkindergarten ist frühestens ab der Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.

Die Kindertagesstätten sind in den niedersächsischen Schulferien im Sommer vom 18.07.2025 bis 13.08.2025 geschlossen, daher beginnt die tatsächliche Betreuung frühestens nach dieser Schließzeit. Die Aufnahme neuer Kinder in Krippen- und Kindergartengruppen erfolgt gestaffelt, so dass nicht unbedingt ein Betreuungsbeginn direkt nach dem Ende der Schließzeit gewährleistet werden kann.

Wie melde ich mein Kind an, wenn es im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt wird?

Wenn Ihr Kind **keine Kinderkrippe besucht** und im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt wird, ist die Aufnahme frühestens mit Vollendung des 3. Lebensjahres möglich. Geben Sie bitte den gewünschten Aufnahmemonat in der Anmeldung an.

Sofern Ihr Kind bereits **eine Krippengruppe besucht** und im Laufe des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet, ist ein unterjähriger Wechsel von einer Krippen- in eine Kindergartengruppe möglich. In diesem Fall reichen Sie bitte eine Anmeldung für die Krippe **und** eine Anmeldung für den Kindergarten ein.

Wann erhalte ich die Information hinsichtlich des zugeteilten Betreuungsplatzes?

Unverzüglich nach Ende der Anmeldephase beginnt das Verfahren zur Platzvergabe. Sie erhalten schnellstmöglich (voraussichtlich im März 2025) eine E-Mail mit dem Platzangebot für die zugewiesene Kindertagesstätte sowie den Betreuungszeiten.

Der E-Mail ist ein Rückmeldebogen angehängt. Dieser ist **von allen Sorgeberechtigten** zu unterzeichnen und im Rathaus einzureichen. Erst dann ist der Betreuungsplatz rechtsverbindlich an Ihr Kind vergeben.

Kann ich mein Kind anmelden, wenn ich nicht in der Gemeinde Dörverden wohne?

Eine Aufnahme von sogenannten „gemeindefremden“ Kindern ist nur möglich, wenn ausreichend freie Betreuungsplätze verfügbar sind. Dieses ist jedoch absehbar nicht der Fall.

Sofern Sie dennoch eine Anmeldung für ein gemeindefremdes Kind einreichen möchten, besteht die dringende Empfehlung auch in Ihrer Wohnortgemeinde eine Anmeldung einzureichen, da die Aussicht auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in der Gemeinde Dörverden für gemeindefremde Kinder äußerst gering ist.

Planen Sie einen Zuzug in die Gemeinde Dörverden, geben Sie dieses bitte unter Angabe Ihrer zukünftigen Anschrift in der Anmeldung an. In diesem Fall wird die Anmeldung gleichwertig wie die Anmeldung eines bereits in der Gemeinde Dörverden wohnenden Kindes betrachtet. Allerdings erfolgt die Zusage eines Betreuungsplatzes dann vorbehaltlich der Meldung des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Dörverden.

Fragen zur Berechnung der Gebühren

Für welche Kinder sind Gebühren zu zahlen?

Ab dem ersten Tag des Monats, in dem Ihr Kind das 3. Lebensjahr vollendet, hat es bis zur Einschulung einen Anspruch darauf eine Kindertagesstätte ohne Berechnung von Gebühren zu besuchen. Die Gebührenfreiheit gilt für Betreuungszeiten bis zu 8 Stunden täglich, darüber hinausgehende Betreuungszeiten sind gebührenpflichtig.

Für Kinder unter 3 Jahren sowie Kinder, die bereits eingeschult sind und im Hort betreut werden, sind Gebühren zu entrichten.

Wie berechnen sich die Gebühren?

Die Mindest- und Höchstsätze für die Gebühren sind der Satzung zu entnehmen.

Das anrechenbare Einkommen ist per Selbsterklärung zu berechnen und mitzuteilen (Vordruck am Ende des Einleitungstextes).

Haben Sie ein anrechenbares Einkommen unter 1.500,00 € monatlich, wird der Mindestbetrag festgesetzt. Bei einem Einkommen von monatlich 5.000,00 € und mehr ist der Höchstbetrag zu zahlen.

Bei Einkommenshöhen innerhalb dieses Rahmens wird die zu zahlende Gebühr individuell ermittelt.

Die Gebühr ist monatlich zu zahlen. Die Berechnung beginnt mit dem Monat des Betreuungsbegins, unabhängig davon an welchem Tag Ihr Kind tatsächlich in die Betreuung startet.

Wie kann ich die Übernahme von Betreuungsgebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragen?

Familien, die im Bezug von Sozialleistungen sind (z.B. Wohngeld, Kinderzuschlag, Bürgergeld, Asyl-Leistungen), haben einen Anspruch auf Übernahme der Betreuungsgebühren aus Mitteln der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Auch ohne den Bezug von Sozialleistungen kann unter Umständen, je nach Einkommenshöhe, eine teilweise oder vollständige Übernahme der Betreuungsgebühren erfolgen.

Es ist eine Antragstellung beim Landkreis Verden erforderlich. Über diesen Link erhalten Sie alle weiteren Informationen:

<https://www.landkreis-verden.de/familie-soziales-gesundheit/kinder-jugend-und-familie/kindertagesbetreuung/uebernahme-der-gebuehren-fuer-kindertageseinrichtungen/>

Fragen zur Mittagsverpflegung

Wann nimmt mein Kind am Mittagessen teil?

Entsprechend der angebotenen täglichen Betreuungszeiten haben Sie die Möglichkeit, eine Betreuungszeit mit oder ohne Mittagessen zu wählen.

Bei Auswahl einer Betreuungszeit mit Mittagessen ist die Teilnahme grundsätzlich verpflichtend. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. bei ärztlich bescheinigter Nahrungsmittelunverträglichkeit.

Wie erfolgt die Abrechnung des Mittagessens?

Für die Teilnahme Ihres Kindes an der Mittagsverpflegung in den gemeindlichen Einrichtungen erhalten Sie (wahlweise per Post oder per Email) jeweils am Anfang des Folgemonats eine Abrechnung. Berechnet werden nur die für Ihr Kind tatsächlich bestellten Mahlzeiten. Das Abbestellen von Mahlzeiten (z.B. aufgrund von Erkrankung des Kindes) ist bis 10:00 Uhr des Vortages bei der Kindergarten- bzw. Hortleitung möglich.

In den Kindertagesstätten der freien Träger erfolgt die Abrechnung des Mittagessens direkt durch die Einrichtungen.

Ich habe eine Bildungskarte für mein Kind, wie erfolgt die Abrechnung?

Für den Fall, dass Sie für Ihr Kind Leistungen aus dem Bildungspaket in Anspruch nehmen können, teilen Sie die Nummer der Bildungskarte bitte in Ihrer Einrichtung oder im Rathaus mit. Für den Zeitraum der Bewilligung werden die Kosten für das Mittagessen direkt von der Bildungskarte abgebucht.

Neu- und Folgeanträge für Leistungen aus dem Bildungspaket stellen Sie bitte direkt beim Landkreis Verden. Über diesen Link erhalten Sie alle weiteren Informationen:

<https://www.landkreis-verden.de/familie-soziales-gesundheit/soziales/bildungspaket/>

Bitte beachten Sie: Die Kosten für das Mittagessen können nur über die Bildungskarte abgerechnet werden, wenn Ihr Kind eine Krippen- oder eine Kindergartengruppe besucht. In der Hortbetreuung ist eine Abrechnung der Mittagsverpflegung **nicht** über die Bildungskarte möglich.

Fragen zur Berufstätigkeit

Warum muss ich die Berufstätigkeit nachweisen?

Die Vergabe von Betreuungsplätzen hat bedarfsgerecht zu erfolgen. Der Bedarf orientiert sich an der familiären Situation der Familie bzw. des Kindes.

Der Betreuungsbedarf wird insbesondere durch die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten nachgewiesen, kann in Einzelfällen aber auch anderweitig begründet sein (z.B. besonderer Förderbedarf eines Kindes, Erkrankung eines Sorgeberechtigten,...).

Für die nachgewiesene Berufstätigkeit werden Punkte vergeben, die die Chance auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes erhöhen, insbesondere wenn Betreuungszeiten im Ganztage angemeldet wurden.

Den Nachweis über die Berufstätigkeit laden Sie bitte mit der Anmeldung Ihres Kindes im Portal hoch. Ein Vordruck ist unter dem Einleitungstext verlinkt. Alternativ ist auch ein Schreiben des Arbeitgebers oder ein Auszug aus dem Arbeitsvertrag als Nachweis ausreichend.

Als Nachweis für die Berufstätigkeit bei Vollzeitschüler*innen und Studierenden ist eine Schul- bzw. Studienbescheinigung einzureichen.

Ich bin selbstständig, welche Unterlagen sind einzureichen?

Als Nachweis der Berufstätigkeit ist eine Kopie der Gewerbeanmeldung oder ein Schreiben des Steuerberaters vorzulegen.

Ich befinde mich in Elternzeit, die Berufstätigkeit wird im laufenden Kindergartenjahr wieder aufgenommen, welcher Nachweis wird benötigt?

Als Nachweis ist die Bestätigung des Arbeitgebers über die gewährte Elternzeit vorzulegen. Zudem wird eine Angabe benötigt, in welchem Umfang (Vollzeit/Teilzeit) die Tätigkeit wieder aufgenommen wird. Sofern der Umfang noch nicht festgelegt wurde, ist zunächst die Angabe der geplanten Arbeitszeit ausreichend.

Ich bin arbeitssuchend, welche Unterlagen werden benötigt?

Als Nachweis ist eine Bestätigung des Arbeitsamtes hochzuladen. Benötigt wird zudem eine Angabe über den geplanten zeitlichen Umfang der Tätigkeit (Vollzeit / Teilzeit).

Fragen zur Impfpflicht

Warum muss ich einen Nachweis über die Masern-Impfung meines Kindes vorlegen?

Das Masernschutzgesetz besagt, dass alle Kinder, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, eine Immunität gegen Masern haben müssen.

Bitte laden Sie in der digitalen Anmeldung eine entsprechende ärztliche Bescheinigung (Vordruck unter dem Einleitungstext) hoch.

Bei Kindern, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Impfung nachzuweisen. Ab Vervollendung des 2. Lebensjahres ist auch die zweite Impfung nachzuweisen.

Sofern der Nachweis bei der digitalen Anmeldung des Kindes noch nicht erbracht werden kann, ist dieser spätestens bis zum Aufnahmetermin nachzureichen.

Sollten Sie spätestens zum Aufnahmetermin keinen Nachweis erbringen, darf Ihr Kind nicht in der Einrichtung betreut werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die Gemeinde Dörverden oder an die Leitungen der Kindertagesstätten:

Rathaus Gemeinde Dörverden

Frau Jendrijewski

Tel.: 04234 39932

s.jendrijewski@doerverden.de

Kindergarten Dörverden

Frau Schönwald

Tel.: 04234 94073

kindergarten.doerverden@doerverden.de

Kindergarten Westen/Hülsen

Frau Meyer-Paetz

Tel.: 04239 466

kindergarten.westen@doerverden.de

Kindergarten Wahnebergen

Frau Boyer

Tel.: 04231 81805

kindergarten.wahnebergen@doerverden.de

KiTa „Am Hesterberg“ (Lebenshilfe)

Frau Niemeyer

Tel. 04234 411820

kita-doerverden@lebenshilfe-verden.de

Ev.-luth. Kindergarten Barme

Frau Ripke-Lange

Tel.: 04234 520

kts.barme@evlka.de

Waldkindergarten „Diensthofer Rudel“

Frau Goralczyk / Frau Hempel

Tel.: 0160 8582941

rudel@naturerlebniswald.de